

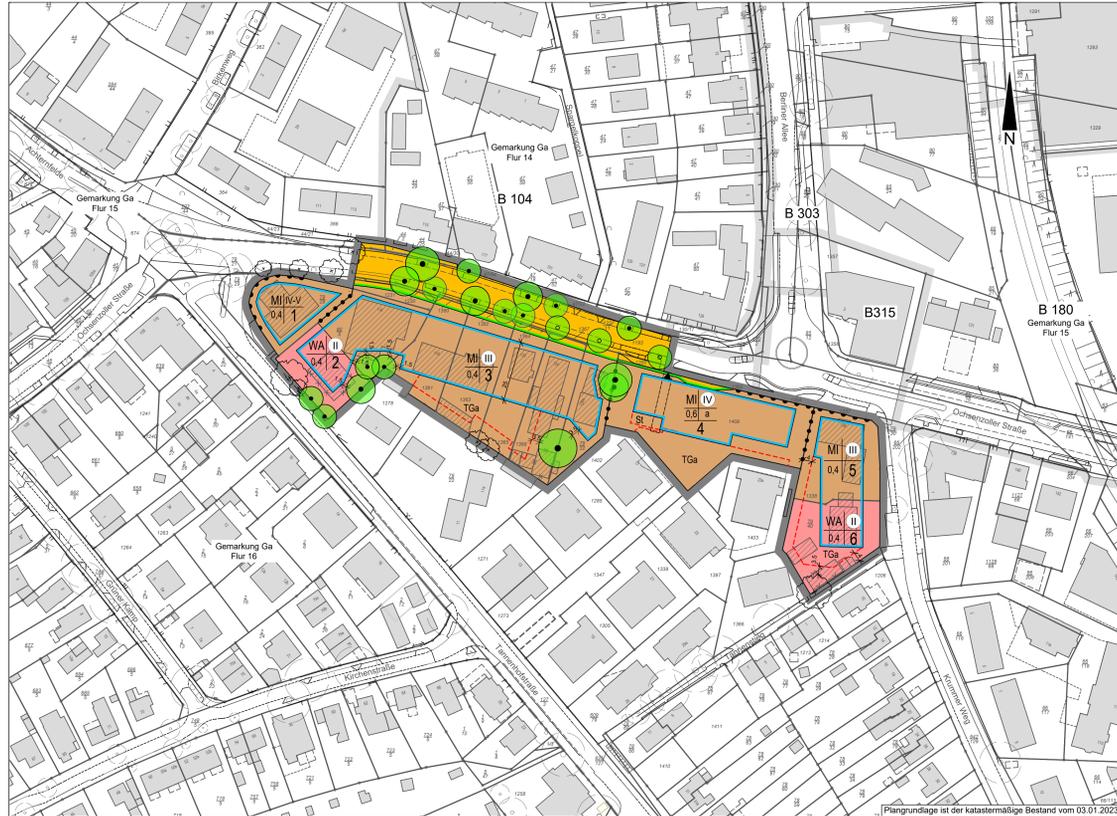
Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 342 Norderstedt "südlich Ochsenzoller Straße, Abschnitt zwischen Krummer Weg und Tannenhofstraße"

Gebiet: südlich Ochsenzoller Straße, westlich Krummer Weg, nördlich Tannenhofstraße, nordöstlich Tannenstieg

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 2017 in der zuletzt geänderten Fassung

Teil A - Planzeichnung -

Maßstab 1:1 000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Norderstedt vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. Norderstedt für das Gebiet bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Zeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

1. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)

Art der baulichen Nutzung

WA	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
MI	Mischgebiete	§ 6 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

0,4	Grundflächenzahl	§ 16 ff BauNVO
IV-V	Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß	§ 16 ff BauNVO
V	Zahl der Vollgeschosse, zwingend	§ 16 ff BauNVO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

a	abweichende Bauweise	§ 16 ff BauNVO
—	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO

Verkehrsflächen

■	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
—	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
▲	Einfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

○	Anpflanzen: Bäume	
●	Erhaltung: Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Sonstige Planzeichen

□	Umgranzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
St	Stellplätze	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
TGa	Tiefgarage	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)	§ 9 Abs. 7 BauGB
●●●●●	Abgranzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugeländen, oder Abgranzung des Malles der Nutzung innerhalb eines Baugeländes	§ 16 Abs. 5 BauNVO

2. Darstellung ohne Normcharakter

—	Vorhandene Flurstücksgrenzen
++	Flurstücksbezeichnung
▨	Vorhandene bauliche Anlagen
▨	Künftig fortfallende bauliche Anlagen
○	Standort Baum
○	Erhaltenes Bäume außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans
---	Flurgrenze
++ 3	Bezeichnung des Baugeländes
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des angrenzenden Bebauungsplans

Verfahrensvermerke

1. Aufgeteilt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Verkehr (der Stadtvertretung vom Norderstedt) besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am und von durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr hat am den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

2. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

3. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung (und zusammenfassender Erklärung) auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am in der 'Norderstedter Zeitung' ortsüblich bekannt gemacht worden.

5. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung (und zusammenfassender Erklärung) auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am in der 'Norderstedter Zeitung' ortsüblich bekannt gemacht worden.

Teil B – Text –

Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. In den Mischgebieten sind die allgemein zulässigen Nutzungen Nr. 6 (Gartenbaubetriebe), Nr. 7 (Tankstellen) sowie Nr. 8 (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Absatz 3 Nummer 2) unter § 6 Abs. 2 BauNVO nicht zulässig.

2. In den Mischgebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

3. In den Allgemeinen Wohngebieten sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Nr. 4 (Gartenbaubetriebe) und Nr. 5 (Tankstellen) gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

4. In den allgemeinen Wohngebieten und in den Mischgebieten sind die nach § 13 a BauNVO genannten Ferienwohnungen nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Tiefgaragen- und Kellergeschosse bleiben bei der Bestimmung der Vollgeschosse unberücksichtigt.

2.2 In dem Baugelbiet MI 4 ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Nebenanlagen, einschließlich genehmigungsfreier baulicher Anlagen gem. LBO, Stellplätze und deren Zufahrten sowie für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,97 zulässig.

2.3 In den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 5 ist eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Nebenanlagen, einschließlich genehmigungsfreier baulicher Anlagen gem. LBO, sowie Stellplätze und deren Zufahrten bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,70 zulässig.

2.4 In den Mischgebieten MI 1, MI 3 und MI 5 sowie dem Allgemeinen Wohngebiet WA II ist bei einer Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer maximalen Grundflächenzahl von 0,80 zulässig.

2.5 In den Mischgebieten MI 1 und MI 4 darf die Geschossflächenzahl (GFZ) den Orientierungswert der BauNVO überschreiten. Im Baugelbiet MI 1 auf maximal 2,00 und im Baugelbiet MI 4 auf maximal 2,40.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Im Baugelbiet MI 4 wird eine abweichende Bauweise als Zellenbauweise festgesetzt. In dieser abweichenden Bauweise sind Gebäude mit einer Gesamtlänge von über 60,00 m mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

3.2 Die Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone, Terrassen, einschließlich ihrer Überdachung, Loggien und Wintergärten ist gemäß § 23 Abs. 3 S. 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von 2,00 m und bis zu einer maximalen Länge von 5,00 m zulässig, wenn die dabei die zulässige Grundflächenzahl nicht überschreiten, die öffentliche Straßenverkehrsfläche nicht überbauen und einen Abstand von mindestens 3,50 m zu dem Kronenbereich der zum Erhalt festgesetzten oder der in das Plangebiet hereinragenden Bäumen einhalten.

3.3 Die Überschreitung der Baugrenze für Vordächer im Mischgebiet MI 4 ist gemäß § 23 Abs. 3 S. 3 BauNVO bis zu einer Tiefe von 2,00 m und bis zu einer maximalen Länge von 5,00 m zulässig. Ausnahmsweise ist eine Überbauung öffentlicher Straßenverkehrsfläche zulässig, wenn die Vordächer mindestens 2,50 m oberhalb von der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsfläche errichtet werden.

4. Nebenanlagen, Stellplätze, Carport und Garagen, einschließlich Tiefgaragen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Im Baugelbiet MI 4 sind oberirdische Stellplätze nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

4.2 Unterirdische Stellplätze in Tiefgaragen sind nur innerhalb der Baugrenzen und innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Ausnahmsweise ist eine geringfügige Überschreitung von bis zu 0,50 m zulässig, soweit ein Abstand von mindestens 3,00 m zu dem Kronenbereich der zum Erhalt festgesetzten oder der in das Plangebiet hereinragenden Bäumen eingehalten wird. Ausnahmsweise sind Zufahrten für Tiefgaragen mit einem geringeren Abstand von mindestens 1,50 m zu dem Kronenbereich der zum Erhalt festgesetzten oder der in das Plangebiet hereinragenden Bäumen zulässig, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass der Erhalt der vorgenannten Bäume durch geeignete Maßnahmen wie z.B. fachgerechten Kronenschnitt und / oder fachgerechte Wurzelbehandlung gesichert ist.

4.3 Sonstige Zufahrten und die Erneuerung von Zufahrten innerhalb des Abstands von mindestens 1,50 m zu dem Kronenbereich der zum Erhalt festgesetzten oder der in das Plangebiet hereinragenden Bäumen sind nur zulässig, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass der Erhalt der vorgenannten Bäume durch geeignete Maßnahmen wie z.B. fachgerechten Kronenschnitt und / oder fachgerechte Wurzelbehandlung gesichert ist.

4.4 Überdachte Stellplätze (Carports) und überdachte Garagen sind zwischen öffentlicher Straßenverkehrsfläche und der als nächstes zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche festgesetzten Baugrenze (vordere Baugrenze) nicht zulässig.

4.5 Innerhalb eines 3,00 m breiten Streifens entlang der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind in den Baugeländen Nebenanlagen, die höher als 1,50 m sind, nicht zulässig.

4.6 In allen Baugeländen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen nur bis zu einer Größe von maximal 20,00 m² zulässig. Davon ausgenommen sind überdachte Fahrradstellanlagen.

5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

5.1 Für die mit Anpflanzungsbindung festgesetzten Gehölze sind mittelkronige, standortgerechte Laubbäume gemäß Pflanzliste zu verwenden (vgl. Anlage zur Begründung).

5.2 Für die mit Anpflanzungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen gemäß Pflanzliste zu verwenden (vgl. Anlage zur Begründung).

5.3 Die entlang der Ochsenzoller Straße ständortlich festgesetzten Baumplanzungen können mit Rücksicht auf die Straßenplanung um bis zu 5,00 m verschoben werden. Die Anzahl der Bäume ist dabei einzuhalten.

5.4 Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen mit mehr als 1 Stellplatz ist je angrenzende Stellplätze mindestens ein mittelkroniger Laubbau gemäß Pflanzliste zu pflanzen (vgl. Anlage zur Begründung).

5.5 Für festgesetzte anzupflanzende Bäume sind Pflanzzubehör mit geeignetem Substrat mit mindestens 12,00 m² durchwurzelbarem Raumes bei einer Breite von mindestens 2,00 m und einer Tiefe von mindestens 1,50 m herzustellen. Die Flächen sind dauerhaft zu begrünen oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen und durch geeignete Maßnahmen gegen das Überfahren mit Kfz zu sichern.

5.6 Standorte für Leuchten, Verkehrsschilder etc. sind innerhalb der Baumschneiben nicht zulässig.

5.7 Freiflächen auf Tiefgaragen müssen mit Ausnahme von Zuwegungen und Terrassenbereichen eine Erdschichtbedeckung von mindestens 0,50 m bzw. für Baumplanzungen / Großtaucher mindestens 0,80 m aufweisen und begrünt werden. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

5.8 Tiefgaragenzufahrten sind mit Pergolen und mit Schling- und Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste ausreichend und dauerhaft zu begrünen (vgl. Anlage zur Begründung).

5.9 Herausragende Teile von Tiefgaragen einschließlich erforderlicher Absturzsicherungen von mehr als 1,00 m Höhe sind mit Laubgehölzen gemäß Pflanzliste anzupflanzen (vgl. Anlage zur Begründung). Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

5.10 Dachflächen von Hauptgebäuden mit einer maximalen Dachneigung bis 15 Grad sind mit Ausnahme von Dachterrassen und technischen Aufbauten mit einem mindestens 10 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

5.11 Dachflächen von Nebenanlagen, überdachten Stellplätzen und Garagen mit einer maximalen Dachneigung bis 10 Grad sind flächenhaft mit einer durchwurzelbaren Substratschicht zu versehen und mindestens extensiv zu begrünen. Die Fassaden von Nebenanlagen sind mit Schling- und Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste dauerhaft zu begrünen (vgl. Anlage zur Begründung). Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

5.12 Freistehende Müllsammelbehälter und Standorte für Recyclingbehälter sind gemäß Pflanzliste in voller Höhe einzugrünen (vgl. Anlage zur Begründung). Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

6. Erhaltungsgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

6.1 Innerhalb der festgesetzten Kronenbereiche und der in den Geltungsbereich hineinragenden Kronenbereiche einschließlich eines 1,50 m breiten Schutzstreifens der mit Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind dauerhafte Abgrünungen, Geländeabfuhrungen, Nebenanlagen (auch baunordnungsrechtlich genehmigungsfreie und in den Abstandsflächen zulässige Anlagen), Stellplätze, Zuwegungen, Terrassen und sonstige Versiegelungen unzulässig. Ausnahmsweise kann im Baugelbiet MI 4 der Schutzbereich für erforderliche Feuerwehrlösungen unterschritten werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass der Erhalt der vorgenannten Bäume durch geeignete Maßnahmen wie z.B. fachgerechten Kronenschnitt und / oder fachgerechte Wurzelbehandlung gesichert ist.

6.2 Ven- und Entsorgungleitungen sind grundsätzlich außerhalb der Wurzelbereiche der zu erhaltenden Bäume zu verlegen. Abweichungen sind ausnahmsweise zulässig, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass der Erhalt der vorgenannten Bäume durch geeignete Maßnahmen wie z.B. fachgerechten Kronenschnitt und / oder fachgerechte Wurzelbehandlung gesichert ist.

6.3 Für die mit Erhaltungsbindung festgesetzten Gehölze sind bei Abgang gleichwertige Ersatzpflanzungen gemäß Pflanzliste zu verwenden (vgl. Anlage zur Begründung).

7. Maßnahmen zum Schutz für Boden und Wasserhaushalt (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und 20 BauGB)

7.1 Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen, Wohnwegen und privaten, befestigten Flächen, von denen kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu erwarten ist, ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern.

7.2 Auf nicht unterbauten Flächen sind Zuwegungen und Terrassenbereiche mit wasser- und luftundurchlässigen Aufbau herzustellen. Die Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung sind hier nicht zulässig.

7.3 Außerhalb von unterbauten Flächen sind ebenerdige, nicht überdachte Stellplätze und Zufahrten auf den Baugrundstücken sowie die Stellplätze im öffentlichen Straßenraum in wasserundurchlässiger Bauweise herzustellen. Die Deibelung des anfallenden Niederschlagswassers hat über die angrenzende belebte Bodenzone zu erfolgen.

7.4 Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht über- und unterbauten Flächen wiederherzustellen.

7.5 Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. von Schichtenwasser führen, sind nicht zulässig.

7.6 Eine Nutzung des Grundwassers darf erst nach dem Nachweis der Unbedenklichkeit erfolgen.

8. Immissionsschutz

8.1 Für Aufenthaltsräume von Wohnungen sowie gewerbliche Aufenthaltsräume an lärmzugewandten Fassaden (Ochsenzoller Straße) muss ein Schallschutz gemäß den Mindestanforderungen an die Luftschalldämmung der Außenbauteile gemäß DIN 4109-1:2016-01 durch bauliche Maßnahmen an den Außenbauteilen geschaffen werden.

8.2 Zum Schlafen genutzte Räume (Schlafzimmer und Kinderzimmer) sind an den lärmzugewandten Fassaden anzuhängen. Ausnahmsweise können zum Schlafen genutzte Räume an lärmzugewandten Fassadenseiten angeordnet werden, wenn sie mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet sind oder der notwendige hygienische Luftwechsel auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt wird.

8.3 Einseitig zur Ochsenzoller Straße ausgerichtete Wohnungen sind nicht zulässig.

8.4 Für zur Ochsenzoller Straße ausgerichtete Außenwohnbereiche sind geeignete bauliche Schutzmaßnahmen (z.B. verglaste Loggien, Wintergärten, Pralischneiben) vorzusehen, mit denen ein Tagelärm kleiner als 65 dB(A) gewährleistet wird. Ausnahmsweise kann davon abgesehen werden, wenn der betreffenden Wohnung ein zweiter lärmabgewandter Außenwohnbereich zugeordnet ist.

8.5 Von den vorgenannten Festsetzungen zum Lärmschutz kann abgesehen werden, soweit im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass geringere Anforderungen an den baulichen Schallschutz bestehen.

9. Baunordnungsrechtliche Festsetzungen (gem. § 36 LBO 2021)

9.1 In allen Baugeländen sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung als Flachwerbeanlage an der der Erschließungsstraße zugewandten Hausfassade zulässig. Die Werbeanlagen sind blendfrei auszuführen. Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind unzulässig.

9.2 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 2 und WA 6 sind für Einfriedungen zur Abgrenzung der Wohnflächen zu den öffentlichen Verkehrsflächen ausschließlich Hecken aus Laubgehölzen oder Schling- und Kletterpflanzen gemäß Pflanzliste, in die Drahtzäune integriert sein können, zulässig.

9.3 Lamellen und Flechtzäune sind unzulässig.

Hinweise:

1. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine textliche Begründung.

2. Es gilt die Satzung der Stadt Norderstedt zum Schutz des Baumbestandes vom 18.08.2016.

3. Zu erhaltende Gehölze sind während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen, entsprechend der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften zu sichern (gemäß DIN 18920, RAS-LP-4). Die Wurzelbereiche (= Kronenbereich plus 1,50 m) sind von jeglichem Bau- und Lagerbetrieb freizuhalten. Bei Grundwasserabsenkungen, die länger als drei Wochen andauern, ist eine Bewässerung der im Wirkungsbereich befindlichen Baumbestände vorzusehen.

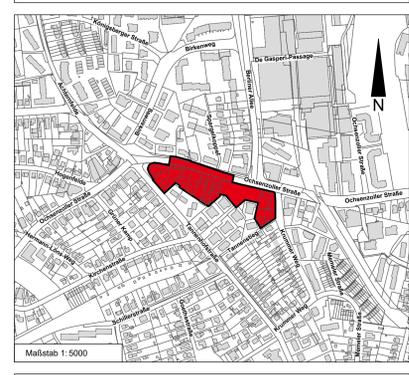
4. Aus Artenschutzgründen ist folgende Maßnahme zu berücksichtigen: Keine Rodung von Gehölzen in der Brutzeit (derzeit 01. März bis 30. September gemäß der allgemein gültigen Regelung § 39 BNatSchG).

5. Als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Quartieren bzw. Strukturen für Fledermäuse und Höhlenbrüter an der Birke Nr. 16 sind 3 Fledermauskästen sowie 3 Kästen für Höhlenbrüter vorzusehen. Hierbei ist jeweils ein Kästengerüst aus einem Vogelnestkasten und einem Fledermauskasten an einem Baum in mindestens 5,00 m Höhe mit Exposition nach Süden oder Westen und freier Anflugbarkeit anzubringen.

6. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind gemäß § 15 DSchG der Grundstücksigentümer oder der Leiter der Arbeiten.

7. Die DIN 4109 kann bei der Stadt Norderstedt im Bereich Stadtplanung, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Stadt Norderstedt Bebauungsplan Nr. 342



Maßstab 1:5000

Am 60 Fachbereich 601 Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr Planung

	Name	Datum
Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 342 Norderstedt "südlich Ochsenzoller Straße Abschnitt zwischen Krummer Weg und Tannenhofstraße"	Bearbeitet	Blaudzun 01.03.2022
	Gezeichnet	Ehrlich 01.03.2022
	Ergänzt	Kerles 11.04.2023
	Geändert	
	Geändert	

Gebiet: südlich Ochsenzoller Straße, westlich Krummer Weg, nördlich Tannenhofstraße, nordöstlich Tannenstieg

Maßstab 1:1 000 Zeichnung 1-1 Norderstedt, den 11.04.2023